

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
im Erfurter Stadtrat
Frau Karola Stange
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 0281/21; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Grundhafter Ausbau der Verkehrs-
anlage – Zur Marke – Azmannsdorf – Teil 4; öffentlich** Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Wann erfolgte mit welchem Ergebnis die Prüfung der angeblich letzten Unternehmerrechnung, die am 26. Oktober 2018 eingegangen sein soll?

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der Maßnahme oder der Teilmaßnahme und im Falle der Abschnittsbildung mit der Beendigung des Abschnitts (§ 7 Abs. 6 ThürKAG). Eine Ausbaumaßnahme ist beitragsrechtlich erst beendet, wenn, das Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen wie einer wirksamen Satzung unterstellt, die Größe der zu berücksichtigenden Grundflächen bestimmbar und der entstandene Aufwand feststellbar ist, d. h. regelmäßig mit Eingang der letzten Unternehmerrechnung.

Vorliegend ist die letzte Unternehmerrechnung über die Örtliche Bauüberwachung zum LT 08 - Straßenbau durch das Planungsbüro Poch + Zänker GmbH am 26. Oktober 2018 (Nachweis durch Posteingangsstempel) im Tiefbau- und Verkehrsamt eingegangen.

Die Rechnung wurde durch den zuständigen Sachbearbeiter am 29.10.2018 auf 3.919,04 EUR sachlich richtig festgestellt.

2. Welche Grundstücksteile Dritter mussten im Zusammenhang mit der nach- gefragten Ausbaumaßnahme in Anspruch genommen werden, welche Kosten entstanden dabei, wie sind diese umlagepflichtig (bitte Einzelaufstellung unter Angabe betroffenen Grundstücksgröße in qm) und wann erfolgten die notwendigen Vermessungsarbeiten, die notariellen Beglaubigungen und die Eintragung der Änderungen im Grundbuch?

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme mussten 13 m² des Grundstückes Gemarkung Azmannsdorf, Flur 1, Flurstück 533/1 für den Gehweg in Anspruch genommen werden. Dabei handelt es sich um eine private Grundstücksfläche auf der gewidmeten Verkehrsfläche, welche zuvor bereits öffentlich genutzt wurde. Zwecks Bereinigung der Grundstückssituation wird der rückständige Grunderwerb gegenwärtig abgewickelt.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

Aufgrund der Tatsache, dass die sachliche Beitragspflicht mit Eingang der letzten Schlussrechnung bereits am 26.10.2018 entstanden ist, sind die im Zusammenhang mit dem Grunderwerb noch entstehenden Kosten nicht umlagefähig.

Im Rahmen der Beitragsveranlagung wird die beitragsfähige Grundstücksfläche des Flurstückes 533/1 um die private, jedoch öffentlich genutzte Teilfläche reduziert.

3. Weshalb wird im Informationsschreiben der Stadtverwaltung vom 8. Januar 2021 an die Beitragspflichtigen in den Hinweisen Nr. 4 nur formuliert: "Die Stadtverwaltung kann auf Antrag Stundungen und Ratenzahlungen einräumen" und damit ein Verwaltungsermessen unterstellt, regelt jedoch demgegenüber § 7 b Abs. 1 Thüringer Kommunalabgabengesetz einen Rechtsanspruch auf Stundung und wie werden die Beitragspflichtigen über diesen Rechtsanspruch auf Stundung durch die Stadtverwaltung informiert?

Die Dienstanweisung 2.03/10 über Stundung, Niederschlagung, Erlass und gleichartiges Verwaltungshandeln der Stadtverwaltung Erfurt vom 01.01.2020 regelt unter Punkt 5 die Grundsätze im Zusammenhang mit Stundungen. Unter Punkt 5.2.1 - Antrag - ist geregelt, dass eine Stundung nur auf Antrag zu gewähren ist. Liegen die Voraussetzungen für eine Stundung vor, kann der Schuldner im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auf die Möglichkeit eines entsprechenden Stundungsantrages hingewiesen werden.

Gleichlautende Festlegungen trifft § 7 b Abs. 1 und 2 ThürKAG. Auch hier handelt es sich um eine Kann-Bestimmung ("Einmalige Beiträge können auf Antrag.....gestundet werden....").

Die sowohl im Informationsschreiben als auch im Beitragsbescheid unter Punkt 4 der Hinweise getroffene Formulierung entspricht somit den gesetzlichen Grundlagen.

Des Weiteren wurden die Anwohner/Grundstückseigentümer auch in den jeweiligen Anwohnerversammlungen auf die Möglichkeiten von Stundung und Ratenzahlung hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein